

Eitorf, den 18.02.2020

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

17.03.2020

Tagesordnungspunkt:

Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Halft, Flur 25, Flurstück 29

Beschlussvorschlag:

Der ABV beschließt, die Wegeparzelle Gemarkung Halft, Flur 25, Flurstück 29, einzuziehen.

Begründung:

Der ABV hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 beschlossen, für das o. a. Grundstück das Wegeeinziehungsverfahren einzuleiten. Auf die Vorlage **XIV/1154/V** wird verwiesen.

Die Absicht der Wegeeinzziehung wurde öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Absicht der Wegeeinzziehung wurden innerhalb der dreimonatigen Einwendungsfrist nicht erhoben. Die Verwaltung schlägt daher vor, die o. a. Wegeparzelle einzuziehen.

Die Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW, StrWG NRW). Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW).